

Weisung 202009007 vom 17.09.2020 – Rehabilitation und Teilhabe: Fachliche Weisung § 54 SGB IX – Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit

Laufende Nummer: 202009007

Geschäftszeichen: GR3 – 5392.60 / 5390.9 / 5390 / 1903.4 / 1918.3 / 1920.11

Gültig ab: 17.09.2020

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 201712023 vom 20.12.2017 – Fachliche Weisungen Reha/SB SGB IX und SGB III

Die Fachliche Weisung § 54 SGB IX – Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit wird mit dieser Weisung aktualisiert.

Sie ist, ebenso wie die Informationen zur Bedarfsermittlung und -feststellung verbindlich und wird in der jeweils gültigen Fassung angewandt.

1. Ausgangssituation

Die Gemeinsame Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) zur "Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit" wurde aktualisiert und am 01.07.2020 veröffentlicht.

Diese Aktualisierung, vorliegende Erkenntnisse aus den Agenturen für Arbeit zur bisherigen Umsetzung der Fachlichen Weisung und technische Anpassungen bedingen die umfassende Überarbeitung der Fachlichen Weisung § 54 SGB IX – Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit.

2. Auftrag und Ziel

Der Prozessablauf der Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit durch andere Rehabilitationsträger wird umfassend beschrieben. Wichtige Eckpunkte, u. a. die Anmeldung der Rehabilitandinnen/Rehabilitanden im IT-Fachverfahren VerBIS, die Festlegung einer zweiwöchigen Frist zur Bearbeitung der Anforderung einer gutachterlichen Stellungnahme und die strukturierte Information des anfordernden Rehabilitationsträgers bei Nichteinhaltung der Frist, wurden in die Fachliche Weisung integriert.

Die Fachliche Weisung zu § 54 SGB IX und die Informationen zur Bedarfsermittlung und -feststellung sind verbindlich und werden in der jeweils gültigen Fassung angewandt.

3. Einzelaufträge

Die Agenturen für Arbeit setzen die Fachliche Weisung um und beachten die Gemeinsame Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) zur "Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit".

Die Teams Berufliche Rehabilitation und Teilhabe erstellen die gutachterliche Stellungnahme in schriftlicher Form und nutzen dafür die überarbeitete BK-Vorlage 9116 "Reha Beteiligung § 54 SGB IX – Stellungnahme BA". Sofern notwendig, nutzen sie die für den Prozess neu bereitgestellte BK-Vorlage 35489 "Reha Beteiligung § 54 SGB IX – Sachstandsmitteilung".

Die Regionaldirektionen achten auf die Umsetzung der Fachlichen Weisung und halten diese nach.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift